

§n

Vor baulichen Veränderungen der Arbeitsräume, die zu grundsätzlichen Abänderungen der Arbeitsorganisation führen, muß die Zustimmung hierzu bei der Stelle eingeholt werden, von der die Genehmigung zum Arbeiten mit Erregern von übertragbaren Krankheiten erteilt worden ist.

§ 12

Der Zutritt zu den Arbeitsräumen ist nur Personen gestattet, die mit der Durchführung der in diesen Räumen vorzunehmenden Arbeiten bzw. mit ihrer Beaufsichtigung beauftragt sind. Müssen andere Personen (z. B. Handwerker) die Arbeitsräume betreten, sind die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

§ 13

(1) Für die Arbeit mit Versuchstieren müssen hygienisch einwandfreie Ställe und gute Trennmöglichkeiten der infizierten von den nichtinfizierten Tieren sowie ein einwandfreier Sektionsraum vorhanden sein. Die Desinfektion der verwendeten Tierkäfige, die hygienisch einwandfreie, gefahrlose Beseitigung von Kadavern, Tierkörperteilen sowie tierischen Ausscheidungen und infektiösem Material muß gewährleistet sein.

(2) Infizierte Tiere dürfen Unbefugten nicht zugänglich sein.

§14

Die Mitarbeiter der Einrichtung, die beauftragt sind, mit Erregern von übertragbaren Krankheiten zu arbeiten, müssen vorbeugend gegen diejenigen übertragbaren Krankheiten, mit deren Erregern gearbeitet wird, geimpft sein, sofern ein anerkanntes Impfverfahren zum Schutze von Menschen gegen diese Erreger zur Verfügung steht und Gegenindikationen nicht vorliegen. Unberührt hiervon bleiben die einschlägigen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes.

§ 15

(1) Kulturen und Stämme von Erregern übertragbarer Krankheiten sind so aufzubewahren, daß sie Unbefugten nicht zugänglich sind.

(2) Produktionsbetriebe haben ihre Produktions- und Kontrollstämmen in einer Stammsammlung aufzubewahren und listenmäßig zu erfassen. Diese Stämme dürfen Unbefugten ebenfalls nicht zugänglich sein.

§ 16

(1) Lebende Kulturen von Erregern übertragbarer Krankheiten dürfen nur an Einrichtungen abgegeben werden, die die Genehmigung zum Arbeiten mit ihnen haben. Die Abgabe ist zu registrieren. Als lebende Kulturen gelten auch lyophilisierte Kulturen.

(2) Die Abgabe und der Empfang von Kulturen der Erreger von Cholera, Gelbfieber, Pest und Pocken sowie von Erregern exotischer Tierseuchen ist dem Ministerium für Gesundheitswesen bzw. dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik anzuzeigen.

(3) Für die Ein- und Ausfuhr dieser Kulturen ist die Genehmigung des Ministeriums für Gesundheitswesen bzw. des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik einzuholen.

§17

(1) Der Versand sowie der Transport von Erregern übertragbarer Krankheiten oder entsprechendem Untersuchungs- und wissenschaftlichem Material durch öffentliche Verkehrsmittel ist nur bei Einhaltung der Bestimmungen, welche die Gefährlosigkeit des Transportes gewährleisten, erlaubt. Dabei sind die post- bzw. transportrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(2) Der Versand von Kulturen der Erreger von Pest, Pocken, Cholera, Afrikanischer Schweinepest, Rotz, exotischer Maul- und Klauenseuche sowie Rinderpest ist unzulässig.

(3) Der Versand von sonstigen lebenden Kulturen hat in lyophilisiertem Zustand oder als flüssige Kultur in zugeschmolzenen oder in luftdicht mit Gummistopfen verschlossenen Glasgefäßen, die durch Verschnürung des Stopfens besonders gesichert sind, zu erfolgen. Feste Kulturen sind in zuparaffinierten Reagenzgläsern zu versenden. Die Glasgefäße bzw. Reagenzgläser sind in Hülsen und letztere wieder in Kästchen gesichert unterzubringen. Die Kästchen sind in Watte verpackt so in einen festen Behälter zu legen, daß sie bruchsicher liegen und nicht aneinander stoßen. In die Kiste ist ein Verzeichnis der Kulturen zu legen. Die Sendung ist fest zu verschließen und mit genauer Anschrift des Empfängers und Absenders zu versehen. Der Versand hat unter Ausnutzung der schnellsten Beförderungs- oder Transportmöglichkeit zu erfolgen. Die Sendungen dürfen nur am Schalter eingeliefert werden.

(4) Untersuchungsmaterial (Auswurf, Blut, Erbrochenes, Kot, Eiter usw.) ist in Gefäßen zu versenden, die mit einem Stopfen fest verschlossen sind. Die Gefäße sind in eine gut verschließbare Hülse zu legen, die ihrerseits in einem Behälter mit Deckel unterzubringen ist. Bei Masseneinsendungen sind die Behälter in eine feste Kiste zu legen und die Zwischenräume zwischen den Gefäßen nötigenfalls mit Füllmaterial auszufüllen. Sollen einzelne Versandgefäße der üblichen Art mit Blut, Kot usw. versandt werden, sind sie in feste Umschläge zu packen, die gegebenenfalls durch abgerundete Metallklammern zu verschließen sind.

(5) Größere Körperteile von Tieren (z. B. Kopf eines tollwutverdächtigen Tieres) und Kadaver kleinerer Tiere sind für den Versand in ein festes, mit Desinfektionslösung getränktes Tuch zu verpacken, dann in eine wasserundurchlässige Hülle (Pergamentpapier, Plastbeutel u. ä.) zu wickeln und zu verschnüren. Nach abermaligem Umwickeln mit festem Tuch ist das Ganze mit genügend Holzwole, Papier oder ähnlichem die Feuchtigkeit aufsaugendem Material so in eine Kiste zu bringen, daß der Inhalt vollkommen festliegt. Die Versendung solchen Materials hat unter Ausnutzung der schnellsten Beförderungs- oder Transportmöglichkeiten zu erfolgen.

(6) Der Versand von Objektträgern mit Abstrichen von Blut, Auswurf, Eiter usw. zur Untersuchung hat nach mehrmaligem Umwickeln mit Fließpapier und Watte in einem Holz-, Papp- oder Blechkästchen mit gut verschließbarem Deckel zu erfolgen.